

**GEMEINDE LANGERWEHE**  
**BEBAUUNGSPLAN A2 HAMICH MAARFELD**  
**Übersicht eingegangener Anregungen**  
**gem. § 3 (2) BauGB (OFFENLAGE)**

**Öffentlichkeit:**

Nr. 01 Bürger XXX, 29.04.2021

RaumPlan  
Lütticher Straße 10-12  
52064 Aachen

NR.	Öffentlichkeit	Anregung	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
01	Bürger XXX, 29.04.2021	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ausreichend Abstand zwischen dem künftigen Baugebiet und der Pferdehofanlage im rückwärtigen Bereich eingehalten werden muss.</p> <p>Die Reitanlage und die Wiesen grenzen unmittelbar an das künftige Erschließungsgebiet.</p> <p>Dementsprechend müssen Mindestabstände eingehalten und insbesondere auch Mindestabstände von für Pferde giftige Pflanzen eingehalten werden.</p> <p>Diesem Schreiben wird daher noch einmal ein Inhaltsverzeichnis über Giftpflanzen für Pferde beigefügt und um Bestätigung gebeten, dass in den künftigen Erschließungsgebieten die Auflage kommt, mit diesen Pflanzen mindestens 3,0 m von der Grenze des Reiterhofes samt den Anlagen fernzubleiben.</p> <p>Im Anhang wird die angesprochene Liste mit den für Pferde toxischen Pflanzen zugesandt.</p>	<p>Zwischen dem Pferdehof und dem Baugebiet des Bebauungsplanes A 2 Hamich ‚Mühlenfeld‘ wird ein Abstand von ca. 50 m eingehalten. Um diesen Abstand wahren zu können, wurde der südliche Teilbereich des Flurstückes 1132 nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die Nichteinbeziehung dieser Flächen entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es liegen vom Gesetzgeber keine Vorgaben vor, die eine generelle Entfernung zwischen Reiterhof und Wohngebiet definieren. Um die Auswirkungen des Reiterhofes auf das Plangebiet beurteilen zu können, wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Darin wurde festgestellt, dass lediglich in 0,8 % der Gesamtfläche des Baugebietes der zulässige Immissionswert geringfügig überschritten wird. Dabei kann jedoch keineswegs von ungesunden Wohnverhältnissen gesprochen werden.</p> <p>Am südlichen Rand des Baugebietes ist eine einseitige Heckenpflanzung vorzunehmen. Dabei sind die gemäß § 41 - § 44 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vorgegebenen Grenzabstände für Hecken einzuhalten.</p> <p>Die für Pferde giftigen Pflanzen ‚Ligustrum vulgare‘ (Liguster) werden aus der Pflanzliste 2 - Heckenpflanzungen - gestrichen.</p>	<p><b>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, dem Hinweis bezüglich der Pflanze ‚Liguster‘ zu folgen und als nach der Offenlage geändert in den Bebauungsplanunterlagen zu kennzeichnen.</b></p> <p>-----</p> <p><b>Der Rat beschließt, dem Hinweis bezüglich der Pflanze ‚Liguster‘ zu folgen und als nach der Offenlage geändert in den Bebauungsplanunterlagen zu kennzeichnen.</b></p>	<b>Einstimmig</b>